



---

## Kurzinformation

# Unionsrechtliche Vorgaben für die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für Binnenschiffe

---

Der Fachbereich Europa wurde beauftragt, zu prüfen, welche Vorgaben das Unionsrecht für die Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung für Binnenschiffe vorsieht. Die nachfolgende Darstellung unterscheidet insoweit zwischen sekundärrechtlichen (Ziff. 1) und primärrechtlichen Bestimmungen (Ziff. 2). Der Begriff des Binnenschiffs meint dabei ein Schiff, das ausschließlich oder vorwiegend für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt ist.<sup>1</sup> Der Begriff der Haftpflichtversicherung bezeichnet eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, welche der Abdeckung der Haftung des Sicherungsnehmers in Bezug auf im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffs verursachte Schäden dient.<sup>2</sup>

### 1. Unionales Sekundärrecht

Für den Bereich der Binnenschiffe sind sekundärrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Einführung einer Haftpflichtversicherungspflicht nicht ersichtlich. Spezifische haftpflichtversicherungsrechtliche Regelungen sieht das unionsrechtliche Sekundärrecht im Bereich der Schifffahrt allein für Seeschiffe (dazu Ziff. 1.1.) sowie speziell für den Fall der Personenbeförderung auf See vor (dazu Ziff. 1.2.). Auch die unter Ziff. 1.3 bis 1.4 beispielhaft aufgeführten Unionsrechtsakte mit Bezug zur Binnenschifffahrt oder dem Versicherungsrecht beinhalten jeweils keine haftpflichtversicherungsrelevanten Vorgaben für Binnenschiffe.

---

1 Vgl. Art. 3 Buchst. c) der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG, ABl. L 252 v. 16. September 2016, S. 118.

2 Vgl. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. L 263/11 v. 7. Oktober 2009, S. 11 (kodifizierte Fassung), nachfolgend: RL 2009/103/EG; vgl. zudem Art. 4bis Abs. 1 des Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, (IMO-Abkommen), Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See, ABl. L 131 v. 28. Mai 2009, S. 24, nachfolgend: VO 392/2009.

---

Die EU-Binnenschifffahrt ist darüber hinaus Gegenstand umfangreicher unionaler Regelungsvorhaben. So sieht das NAIADES III-Programm<sup>3</sup> der Europäischen Kommission Regelungsansätze insbesondere im Bereich der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der Verbesserung der Infrastruktur, der Digitalisierung sowie der Arbeitsbedingungen vor.<sup>4</sup> Regelungsvorhaben im Hinblick auf eine verpflichtende Haftpflichtversicherung sind insoweit aber nicht ersichtlich.

### 1.1. Pflichtversicherung für Seeschiffe

Eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergibt sich für Eigentümer eines Seeschiffes aus der Richtlinie 2009/20/EG.<sup>5</sup> Art. 4 Abs. 1 der RL 2009/20/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, vorzuschreiben, dass Schiffseigentümer von Schiffen, die ihre Flagge führen, über eine Versicherung für diese Schiffe verfügen. Art. 4 Abs. 2 S. 1 der RL 2009/20/EG sieht eine gleichlaufende Pflicht für Schiffseigentümer vor, deren Schiff eine andere Flagge als die des angelaufenen Mitgliedstaats führt, wenn dieses Schiff in einen Hafen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einläuft. In sachlicher Hinsicht hat diese Versicherung gem. Art. 4 Abs. 3 der RL 2009/20/EG Seeforderungen abzudecken, die der Haftungsbeschränkung nach dem Internationalen Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen<sup>6</sup> unterliegen.<sup>7</sup>

Die RL 2009/20/EG bezieht sich ihrem Wortlaut nach allein auf Seeschiffe. So meint der Begriff des „Schiffseigentümers“ gem. Art. 3 Buchst. a) der Richtlinie den eingetragenen Eigentümer eines Seeschiffs oder jede andere Person, die für den Betrieb des Schiffes verantwortlich ist. Für eine Begrenzung der Versicherungspflicht auf den Bereich der Seeschiffe spricht auch der Wortlaut des HBÜ, auf welches sich die RL 2009/20/EG hinsichtlich des Versicherungsinhalts bezieht. Demnach umfasst die Versicherungspflicht Seeforderungen, die der Haftungsbeschränkung des HBÜ unterliegen. Zur Haftungsbeschränkung berechtigt sind gem. Art. 1 Abs. 1 HBÜ „Schiffseigentümer“, welche in Art. 1 Abs. 2 HBÜ als „Eigentümer, Charterer, Reeder und Ausrüster eines Seeschiffs“ definiert werden.

---

3 COM(2021)324 final, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, NAIADES III: Boosting future-proof European inland waterway transport, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0324>.

4 Roadmap der Europäischen Kommission zur Initiative Navigation And Inland Waterway Action and Development in Europe (NAIADES) III Action Plan 2021-2027, Ref. Ares(2020)7727991 – 18/12/2020, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12789-Inland-waterway-transport-NAIADES-III-action-plan-2021-2027\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12789-Inland-waterway-transport-NAIADES-III-action-plan-2021-2027_en).

5 Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen, ABL. L 131 v. 28. Mai 2009, S. 128–131, nachfolgend: RL 2009/20/EG.

6 Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen v. 2. Mai 1996, BGBl. 2000 II S. 790, 791, nachfolgend: HBÜ.

7 Darunter fallen insbesondere Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung oder wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen sowie Folgeschäden, vgl. Art. 2 Abs. 1 HBÜ.

---

Die Mitgliedstaaten sind gem. Art. 4 Abs. 2 S. 2 der RL 2009/20/EG nicht daran gehindert, die Versicherungspflicht auch auf Seeschiffe zu erstrecken, welche unter fremder Flagge in ihren Binnengewässern fahren, sofern dies im Einklang mit dem Völkerrecht steht.

#### 1.2. Beförderung von Reisenden auf See

Die VO 392/2009<sup>8</sup> sieht in Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 4bis des IMO-Abkommens<sup>9</sup> eine Verpflichtung zum Aufrechterhalten einer Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit für Beförderer von Reisenden auf See in Bezug auf Tod und Körperverletzung seitens der beförderten Person vor. Auch die VO 392/2009 dürfte sich bereits in Ansehung ihres Titels nur auf Seeschiffe beziehen. Dafür spricht insbesondere auch, dass Art. 3 Abs. 1 der VO 392/2009 hinsichtlich der Versicherungsvorschriften auf das IMO-Abkommen verweist, wonach der Begriff „Schiff“ ausschließlich Seeschiffe mit Ausnahme von Luftkissenfahrzeugen umfasst (Art. 1 Nr. 3 IMO-Abkommen). Jedenfalls beinhaltet die VO 392/2009 soweit ersichtlich keine begrenzenden Vorgaben hinsichtlich einer Einführung der betreffenden Versicherungspflicht.

#### 1.3. Richtlinie (EU) 2016/1629 und Verordnung (EU) Nr. 1177/2010

Die Richtlinie (EU) 2016/1629<sup>10</sup> dient der Harmonisierung der Bedingungen für die Erteilung von Schiffszeugnissen für Binnenschiffe und formuliert diesbezüglich technische Anforderungen und Standards. Sie enthält keine versicherungsspezifischen Vorschriften und trifft auch keine haftungsrechtlichen Vorgaben. Dasselbe gilt für die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010<sup>11</sup>, welche der Festlegung und Harmonisierung von Fahrgastrechten im See- und Binnenschiffsverkehr dient.

#### 1.4. Versicherungsspezifische Sekundärrechtsakte

Sowohl der Richtlinie (EU) 2016/97<sup>12</sup> als auch der Richtlinie 2009/138/EG<sup>13</sup> sind soweit ersichtlich keine Regelungen zu entnehmen, welche sich spezifisch auf Binnenschiffe bzw. eine entsprechende Pflichtversicherung beziehen.

---

8 S.o., Fn. 2.

9 S.o., Fn. 2.

10 Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG, ABl. L 252 v. 16. September 2016, S. 118.

11 Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, ABl. L 334 v. 17. Dezember 2010, S. 1.

12 Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), ABl. L 26 v. 2. Februar 2016, S. 19.

13 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. L 335 v. 17. Dezember 2009, S. 1.

---

Schließlich lassen auch die die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge betreffenden unionalen Sekundärrechtsakte keine Rückschlüsse auf entsprechende Regelungen für Binnenschiffe zu, da diese sich ausdrücklich nur auf Kraftfahrzeuge, welche zum Verkehr zu Lande bestimmt sind, beziehen<sup>14</sup> und keine Aussage zu anderen Verkehrsmitteln treffen.

## 2. Primärrecht

Die Einführung einer Haftpflichtversicherungspflicht im Bereich der Binnenschifffahrt wäre an den primärrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts zu messen und müsste insbesondere mit den Grundfreiheiten vereinbar sein. Spezifische, eine Versicherungspflicht für Binnenschiffe betreffende primärrechtliche Regelungen sind nicht ersichtlich. Für den Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt ist aber jedenfalls nicht auszuschließen, dass die Einführung einer Haftpflichtversicherungspflicht in Bezug auf Binnenschiffe durch einen Mitgliedstaat die Gewährleistungen der Warenverkehrs- bzw. die Dienstleistungsfreiheit berühren könnte.<sup>15</sup> Dies wäre im Einzelfall anhand einer konkreten mitgliedstaatlichen Regelung zu prüfen.

Fachbereich Europa

---

14 S. Art. 1 Buchst. 1 der RL 2009/103/EG.

15 Vgl. insb. Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten, ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 7.